



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA	RR
TOP			5	6
Datum			16.06.2016	23.06.2016

Ansprechpartner: Herr Huben

Telefon: 0211 / 475 - 2353

Zielabweichungsverfahren ehem. Javelin Barracks (ehem. RAF-Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten-Elmpt
hier: Einvernehmen des Regionalrates

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat erklärt gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) sein Einvernehmen zur Zielabweichung für die Nutzung der Bestandsgebäude als zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge auf einem Teilbereich der ehem. Javelin Barracks (ehem. RAF –Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten – Elmpt.

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 17. Mai 2016

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Das Land NRW beabsichtigt auf einem ca. 25 ha großen Teilbereich der ehem. Javelin Barracks (ehem. RAF –Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten – Elmpt, die Bestandsgebäude als zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge für die Dauer von fünf Jahren (Juli 2016 bis Juni 2021) zu nutzen. Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Land NRW vom 11.09.2015 (geändert und ergänzt durch Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 03.05.2016) hat die geplante Einrichtung eine Regelkapazität von 1000 Plätzen. Die geplante Nutzung der Regelkapazität erlaubt es, im Notfall kurzzeitig eine Reservekapazität zu aktivieren, die nicht über 500 Personen liegt. Die geplante Unterbringung konzentriert sich dabei aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten überwiegend auf Familien mit Kindern und auf allein reisende Frauen. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) ist beauftragt, die Bestandsgebäude entsprechend herzurichten sowie das dafür erforderliche Zustimmungsverfahren nach § 80 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) durchzuführen.

Zur Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen für das beabsichtigte Zustimmungsverfahren nach § 80 BauO NRW hat der BLB NRW mit Schreiben vom 03.12.2015, geändert durch das Schreiben vom 22.04.2016, einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 16 LPIG gestellt.

Im Regionalplan (GEP 99) ist der ca. 25 ha große Teilbereich der ehem. Javelin Barracks, auf dem die Bestandsgebäude für die Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen nachgenutzt werden sollen, als Flugplatz für den zivilen Luftverkehr dargestellt. Zudem liegt die Fläche im Bereich der aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) IV – Schutz vor Fluglärm – übernommenen Lärmschutzzonen A bzw. B.

Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, für dieses Vorhaben für den ca. 25 ha großen Teilbereich mit einem Zielabweichungsverfahren gemäß §16 LPIG von der zeichnerischen Darstellung Flugplatz für den zivilen Flugverkehr, sowie dem textlichen Ziel 5 Nr. 1 Kap. 3.7 – Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten – des Regionalplans GEP 99 abzuweichen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zielabweichung sind, dass es sich um einen Einzelfall handelt, die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, das Vorhaben aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und dass die Gemeinde Niederkrüchten sowie der Regionalrat Düsseldorf ihr Einvernehmen erklären. Für das Vorhaben des BLB NRW ist in diesem Einzelfall für den ca. 25 ha großen Teilbereich der ehem. Javelin Barracks in Niederkrüchten-Elmpt mit einer Gesamtgröße von ca. 880 ha nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde eine regionalplanerisch vertretbare Abweichung von den Zielen der Raumordnung gegeben. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Anlagen:

1. Begründung
2. Antrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebs des Landes NRW (BLB NRW)
3. Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten (Erteilung des Einvernehmens)

Begründung zum

Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) für eine zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge auf einem Teilbereich der ehem. Javelin Barracks (ehem. RAF –Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten - Elmpt

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Zielabweichung

Anlass für das Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist ein entsprechender Antrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebs des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) zur Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen für ein Zustimmungsverfahren nach § 80 BauO NRW. Das Ziel des vom BLB NRW beabsichtigten Zustimmungsverfahrens nach § 80 BauO NRW ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung und ggf. Herichtung der Bestandsgebäude auf einem ca. 25 ha großen Teilbereich der ehem. Javelin Barracks (ehem. RAF –Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten - Elmpt als zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge für die Dauer von fünf Jahren (Juli 2016 bis Juni 2021) zu schaffen (siehe Anlage 2).

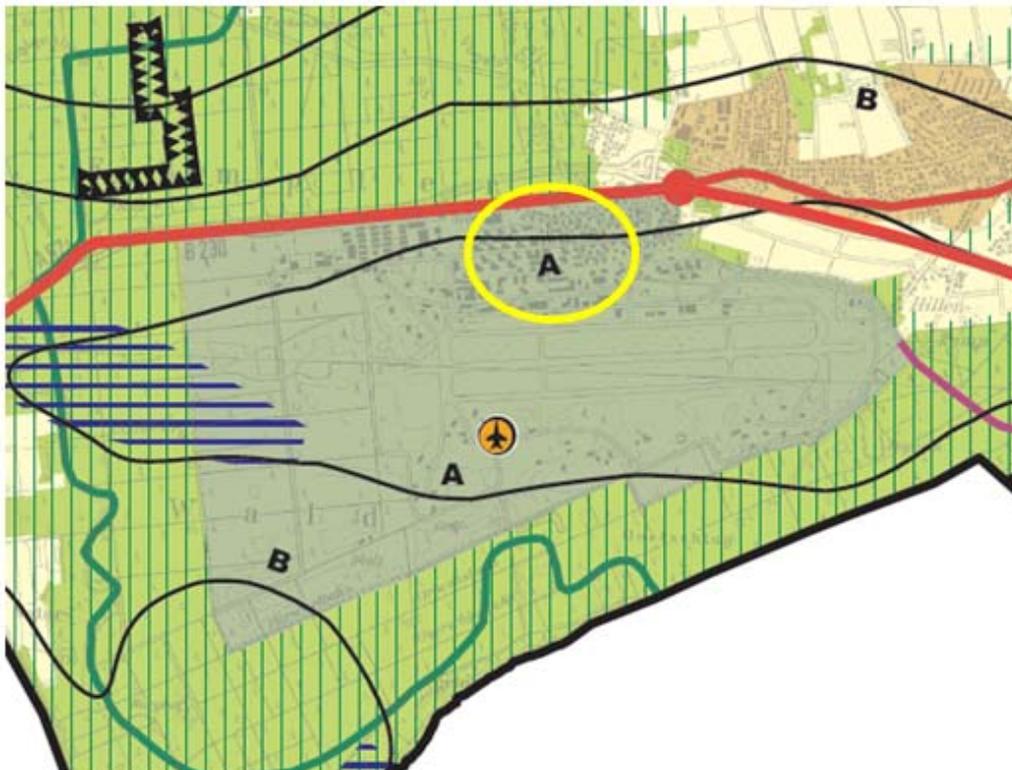
Die bestehenden Gebäude in diesem Teilbereich der ehem. Javelin Barracks sollen weitgehend als Gebäude, die der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen dienen, sowie für weitere erforderliche Funktionen, u. a. Küche, Speisesäle, Untersuchungsräume, Kleiderkammer, Sozialräume und Verwaltung genutzt und ggf. hergerichtet werden. Der Nachnutzung der Bestandsgebäude auf dem ca. 25 ha großen Teilbereich der ehem. Javelin Barracks stehen derzeit noch Ziele der Raumordnung entgegen.

2. Standortsituation und Vorgaben des Regionalplans (GEP 99)

Der Teilbereich der ehem. Javelin Barracks, auf dem die Bestandsgebäude als zentrale Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge nachgenutzt werden sollen, ist im aktuell gültigen Regionalplan GEP 99 als Flugplatz für den zivilen Luftverkehr dargestellt. Zudem liegen die Javelin Barracks im Bereich der aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) IV – Schutz vor Fluglärm – übernommenen Lärmschutzzonen A bzw. B. Das Kapitel 3.7 des GEP 99 enthält in Ziel 1 Nr. 1-7 aus dem LEP IV übernommene inhaltliche Vorgaben für die Bauleitplanung und Satzungen nach § 34 BauGB in den Lärmschutzzonen A und B.

Anlage 1

Diese an die kommunale Bauleitplanung gerichteten textlichen Ziele der Raumordnung zu den Lärmschutzzonen sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde bei der raumordnerischen Beurteilung des beantragten Vorhabens jedoch nicht zu beachten, da das Vorhaben aller Voraussicht nach gemäß § 37 BauGB („Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“) i. V. m. § 80 BauO NRW genehmigt werden wird. Das Kapitel 3.7 Luftverkehr Ziel 1 Nr. 1-7 des GEP 99 bezieht sich hingegen dem Wortlaut nach explizit auf Bauleitplanung und Satzungen nach dem BauGB und eben nicht auf Entscheidungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit im Einzelfall, wie z.B. eine Entscheidung nach § 37 BauGB.



Darstellung im GEP99

Weiterhin ist gemäß Kapitel 3.7 Ziel 5 Nr. 1 – Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten – des GEP 99 Folgendes festgelegt:

„Für den bis 2002 bestehenden Militärflugplatz Brüggen ist eine durch andere Planungen unbeeinträchtigte Option für eine spätere bedarfsgerechte, umwelt- und sozialverträgliche fliegerische Nutzung offenzuhalten, bis begründete und langfristige verantwortbare Entscheidungen getroffen werden können“.

Formal steht dieses Ziel der beabsichtigten temporären zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes für Asylbegehrende und Flüchtlinge entgegen.

3. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 LPlG kann von Zielen der Raumordnung im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Flüchtlingsunterkunft soll von der zeichnerischen Darstellung „Flugplatz für den zivilen Luftverkehr“ sowie von dem textlichen Ziel 5 Nr. 1 Kap. 3.7 – Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten – des GEP 99 abgewichen werden.

Die geplante Nutzung eines Teils der Bestandsgebäude der ehem. Javelin Barracks zur Nachnutzung als Flüchtlingsunterkunft erlaubt nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde eine Abweichung von den vorstehend genannten Zielen des GEP 99.

3.1 Grundzüge der Planung nicht berührt

Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde ist eine teilweise Nutzung der Gebäude als Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende und Flüchtlinge auf ca. 25 ha des im GEP 99 als Flugplatz für den zivilen Luftverkehr dargestellten Areals der ehem. Javelin Barracks eine Abweichung von minderm Gewicht. Hierfür spricht zum einen, dass die geplante Erstaufnahmeeinrichtung mit ca. 25 ha weniger als 3 % der Gesamtfläche der Javelin Barracks (880 ha) in Anspruch nimmt. Zudem sollen vor allem ehemalige Wohngebäude umgenutzt werden. Klassische Flugplatzinfrastrukturen, wie Rollbahnen, Vorfeld und Tower sind nicht für eine Nutzung als Erstaufnahmeeinrichtung vorgesehen. Die verbleibenden rund 855 ha stünden theoretisch weiterhin dem zivilen Luftverkehr zur Verfügung. Hierfür lässt sich auch die Lage der geplanten Erstaufnahmeeinrichtung am nördlichen Rand der ehem. Javelin Barracks anführen, so dass insgesamt eher von einer geringen Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden kann.

Die grundsätzliche Planungskonzeption wird somit nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung durch die Nachnutzung von militärischen Bestandsgebäuden der ehem. Javelin Barracks als Flüchtlingsunterkunft nicht berührt werden.

3.2 Raumordnerische Vertretbarkeit

Bei der Einschätzung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist von maßgeblicher Bedeutung, dass die Nachnutzung vorhandener Gebäude auf einem ca. 25 ha großen Teilbereich der ehem. Javelin Barracks als Flüchtlingsunterkunft ein Vorhaben darstellt, von dem der Plangeber bei der Festlegung des oben genannten Ziels noch keine Kenntnis hatte. Es handelt sich damit – was dem Begriff der Zielabweichung gerade immanent ist – um eine bisher unbedachte, noch nicht erwogene Einzelfall-

Anlage 1

konstellation, die erst nach dem verbindlich Werden des raumordnerischen Ziels, also nach Inkrafttreten des GEP 99, aufgetreten ist. Es kann jedoch plausibel angenommen werden, dass eine temporäre Nachnutzung der militärischen Bestandsgebäude als Einrichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im hypothetischen Wollen des Plangebers gelegen hätte, wenn er die Aufgabe der militärischen Nutzung, die Entwicklung des zivilen Flugverkehrs bzw. des Bedarfs an zusätzlichen Flughäfen/-plätzen sowie den aktuellen Bedarf an Flüchtlingsunterkünften zum Zeitpunkt der Planaufstellung hätte sehen können. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die fliegerische Nutzung durch die Royal Air Force bereits 2001 beendet wurde. Es ist auch für die Zukunft nicht erkennbar, dass eine fliegerische Nutzung wieder aufgenommen werden wird. Hierfür spricht auch, dass der fachrechtliche Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Brüggen per Verordnung vom 25. August 2015 aufgehoben worden ist (vgl. GV.NRW Ausgabe 2015 Nr. 35 vom 02.09.2015 Seite 615 bis 626).

Damit korrespondierend sieht der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) auf dem Gelände der ehem. Javelin Barracks eine gewerbliche Entwicklung vor. Insoweit ist hier zu konstatieren, dass durch die tatsächliche Entwicklung eine Erledigung des planerischen Zwecks der zeichnerischen Darstellung Flughafen/-platz für den zivilen Flugverkehr eingetreten ist. In Anbetracht dieser tatsächlichen Gegebenheiten ist nicht anzunehmen, dass es bei einem Abweichen von den o. g. Zielen zu einer beachtlichen Beeinträchtigung der landesplanerischen Ordnung kommen würde. Insofern sieht die Regionalplanungsbehörde die raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung als gegeben an.

4. Beteiligung zum Zielabweichungsverfahren

Für die beabsichtigte Zielabweichung sind die fachlich betroffenen öffentlichen Stellen beteiligt worden (vgl. § 16 Abs. 4 S. 2 LPlIG). Konkret angeschrieben wurden der Kreis Heinsberg, die Stadt Wegberg, die Gemeinde Schwalmtal, die Gemeinde Brüggen, der Kreis Viersen, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) sowie die niederländischen Kommunen Roermond und Roerdalen und die Provinz Limburg. Alle fachlich betroffenen öffentlichen Stellen haben schriftlich bzw. mittels E-Mail ihr Benehmen erklärt. Im Rahmen der Beteiligung zum geänderten Antrag des BLB NRW vom 22.04.2016 wurden alle betroffenen öffentlichen Stellen per E-Mail um einen Hinweis gebeten, wenn sich durch die räumliche Veränderung etwas an ihrer Benehmensherstellung ändert. Diesbezüglich lautende Rückmeldungen wurden jedoch nicht verzeichnet. Das Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen ist somit hergestellt.

Anlage 1

Die Gemeinde Niederkrüchten wurde schriftlich gebeten, ihr gemäß § 16 Abs. 4 S. 2 LPlIG erforderliches Einvernehmen als Belegenheitskommune zu erteilen. Mit Schreiben vom 04.05.2016 hat die Gemeinde Niederkrüchten ihr Einvernehmen erteilt (siehe Anlage 3).

Erklärt der Regionalrat sein Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren, kann im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens nach § 80 BauO eine positive landesplanerische Abstimmung für die Herrichtung einer Einrichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen erfolgen.

Von: Kolfen Elke (BLB DU) <Elke.Kolfen@BLB.NRW.DE>
Gesendet: Freitag, 22. April 2016 15:06
An: Olbrich, Holger
Cc: Günnel Moritz; Blümer Dorothea (BLB DU); Huben, Martin; Külchen Dagmar (BLB DU); Höhnerbach Andrea (BLB DU); Möller Hartmut (hartmut.moeller@nrw-urban.de)
Betreff: ZUE Niederkrüchten Elmpt - hier: Antrag auf Zielabweichung
Anlagen: ZUE_ELMPT_Zielabweichung_2016_04_22.pdf

Sehr geehrter Herr Olbrich,

bei der Konkretisierung der Planungen der Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes auf einen Teilbereich der ehem. Javelin Barracks (ehem. RAF-Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten-Elmpt, hat sich in Abstimmung mit allen Beteiligten herausgestellt, dass eine räumliche Verschiebung der ZUE in östliche Richtung sinnvoll erscheint.

Im Anhang übersenden wir Ihnen den entsprechend angepassten Antrag auf Zielabweichung. Wir möchten Sie bitten, unseren Antrag auf Zielabweichung vom 03.12.2015 durch den beigefügten Antrag zu ersetzen und das Verfahren entsprechend fortzuführen.

Das Original befindet sich per Post auf dem Wege zu Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Elke Kolfen

Stellv. Niederlassungsleiterin
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Duisburg
Friedrich-Wilhelm-Str. 12
47051 Duisburg
Telefon: +49 203 98711 423
Mobil: 0152 / 2269 5423
E-Mail: elke.kolfen@blb.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Abteilungsdirektor
Holger Olbrich
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Auskunft

Datum

020-NLL-KL

Elke Kolfen

22.04.2016

Telefon: +49 203 98711-423 · Mobil: +49 1522 2695 423

Elke.Kolfen@BLB.NRW.DE · Telefax: +49 211 6170 0461

Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 16 LPIG NRW

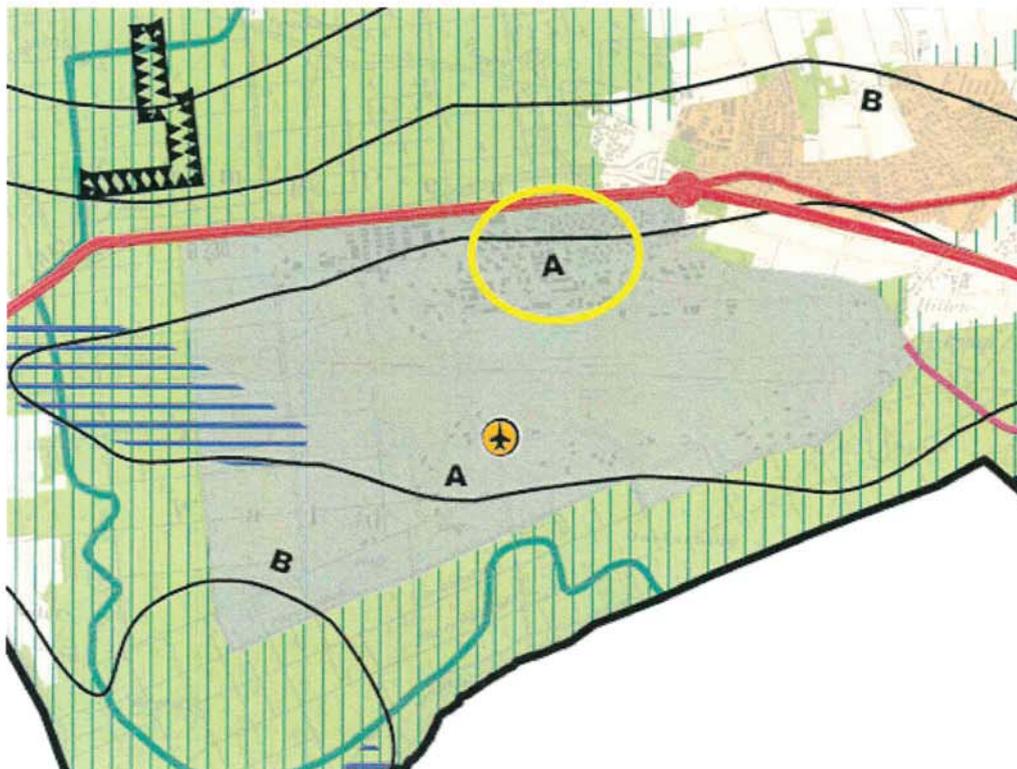
Sehr geehrter Herr Olbrich,

der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) ist als Baudienststelle des Landes nach § 80 BauO NRW für das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) Dienstleister bei dem Aufbau von Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrende und Flüchtlingen.

In dieser Funktion soll der BLB einen ca. 25 ha großen Teilbereich der Javelin Barracks (ehem. RAF-Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten-Elmpt (siehe Anlage Übersichtplan) baulich herrichten. Hier soll für die Dauer von fünf Jahren (Juli 2016 bis Juni 2021) eine Einrichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen des Landes eingerichtet werden. Die Bestandsgebäude sollen daher zu Gebäuden, die der Unterbringung der Asylbegehrenden und Flüchtlinge dienen, sowie zu Räumen mit weiteren erforderlichen Funktionen, u.a. Küche, Speisesäle, Untersuchungsräume, Kleiderkammer, Sozialräume und Verwaltung genutzt und ggf. hergerichtet werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens soll im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 80 BauO NRW von Ihrem Dezernat 35 geprüft werden. Im aktuell gültigen Regionalplan GEP99 ist die avisierte Teilfläche der Javelin Barracks (ehem. RAF-Flugplatz Brüggen) in Niederkrüchten-Elmpt als Flugplatz für den zivilen Luftverkehr dargestellt. Zudem liegen die Javelin

Barracks im Bereich der aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) VI – Schutz vor Fluglärm – übernommenen Lärmschutzzone A bzw. B.



Darstellung im GEP99

In den textlichen Zielen des GEP99 heißt es in Kapitel 3.7 Luftverkehr Ziel 1 Nr.1 - 7 GEP99:

„I. Zone A

I.2 Bauleitplanung und Satzungen In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 sind unzulässig

II. Zone B

II.2 Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig.

Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 6 BauGB sind unzulässig.

In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsnahen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.“

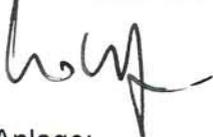
Darüber hinaus ist in Kap. 3.7 Ziel 5 Nr. 1 - Fliegerische Option für den Militärflugplatz Brüggen offenhalten – des GEP99 Folgendes festgelegt:

„Für den bis 2002 bestehenden Militärflugplatz Brüggen ist eine durch andere Planungen unbeeinträchtigte Option für eine spätere bedarfsgerechte, umwelt- und sozialverträgliche fliegerische Nutzung offenzuhalten, bis begründete und langfristig verantwortbare Entscheidungen getroffen werden können“. Raumordnungsrechtlich stehen dem Vorhaben damit diese Darstellungen als Ziele entgegen.

Ich beantrage daher gemäß § 16 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ein Zielabweichungsverfahren für den in dem Übersichtsplan (vgl. Anhang) dargestellten Teilbereich der Javelin Barracks zur Ermöglichung der Nutzung der Bestandgebäude als Einrichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen. Hierzu möchte ich Sie bitten, das Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie das Einvernehmen mit der Gemeinde Niederkrüchten als Belegenheitskommune und mit dem Regionalrat Düsseldorf als Träger der Regionalplanung herzustellen.

Auch möchte ich Sie bitten, falls erforderlich eine Abweichung von den Zielen des gültigen LEP95 mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen bzw. diesen Antrag als Antrag auf Abweichung von den Zielen des LEP95 an die, gemäß § 16 Abs. 3 LPIG NRW zuständige Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

ZUE – Niederkrüchten-Elmpt – Übersicht

Anlage 1: ZUE – Niederkrüchten-Elmpt – Übersicht





Gemeindeverwaltung · Postfach 1158 · 41367 Niederkrüchten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Über den
Landrat des Kreises Viersen
— Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Fachbereich II
Planen, Bauen, Umwelt
Auskunft erteilt Herr Hinsen
Zimmer 5
Durchwahl 114

04.05.2016

Ihr Zeichen 32.01.02.02 - ZAV Elmpt
Mein Zeichen 61 10 60

Telefon +49 (0) 2163 980-0
Telefax +49 (0) 2163 980-111
E-Mail tobias.hinsen@niederkruechten.de
Web www.niederkruechten.de

— **Zielabweichungsverfahren gem. § 16 LPIG NRW für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf einem Teil des ehem. RAF-Flugplatzes Brüggén in Niederkrüchten-Elmpt hier: Angepasster Antrag auf Zielabweichung des BLB NRW vom 22.04.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich das Einvernehmen gemäß § 16 Abs. 4 LPIG NRW zum Zielabweichungsverfahren für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf einem Teil des ehemaligen RAF-Flugplatzes Brüggén in Niederkrüchten-Elmpt.

— Das Einvernehmen betrifft den im angepassten Antrag des BLB NRW vom 22.04.2016 dargestellten Bereich der Zentralen Unterbringungseinrichtung für maximal 1.500 Flüchtlinge vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2021. Ich beziehe mich diesbezüglich ausdrücklich auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Nutzung eines Teiles der Javelin Barracks für Zwecke des Asylverfahrens und Aufenthaltsgesetzes vom 11.09.2015 sowie seine Änderung und Ergänzung, die der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 03.05.2016 beschlossen hat.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wassong

Konten der Gemeindekasse

Sparkasse Krefeld
IBAN DE12320500000035001700
IBAN DE06320500000033000019
BIC SPKRDE33XXX

Volksbank Erkelenz eG
IBAN DE96312612827600083010
BIC GENODED1EHE
Volksbank Viersen eG
IBAN DE55314602902000007016
BIC GENODED1VSN

Commerzbank AG
IBAN DE06310800150921522000
BIC DRESDEFF310
Postbank Köln
IBAN DE70370100500026827507
BIC PBNKDEFF

Öffnungszeiten

Bürgerservice
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mo 14.00 - 16.00 Uhr
mi 14.00 - 19.00 Uhr
jeden 1. und 3. Samstag im Monat
9.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Elmpt
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mi 14.00 - 17.00 Uhr
Verw.-Stelle Niederkrüchten
di 8.00 - 12.00 Uhr